

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Weyhe (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nieders. GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 10. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der Gehwege, der Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Grün-, Trenn-, Sicherheits- und Seitenstreifen einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie der ausgebauten Gemeindestraßen, die mit einer Oberflächenentwässerung versehen sind, den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern/innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern/innen werden die Nießbraucher/innen, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Nutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer/innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird die Reinigung der nicht in § 1 genannten Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern/innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen und Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der "Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Weyhe" in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

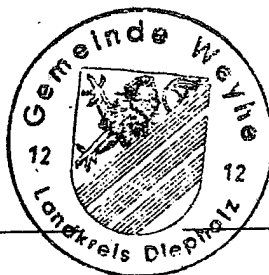
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Gemeinde Weyhe (Straßenreinigungssatzung) vom 30. Mai 1978 außer Kraft.

Weyhe, den 14. Juni 1993

Der Bürgermeister

(Klenke)



Der Gemeindedirektor

(Dr. Schütte)